ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

November 2018

NEWSLETTER 01/2018

Geschätzte Rechtsagentinnen
Geschätzte Rechtsagenten

Wir freuen uns sehr, Ihnen heute den aktuellen Newsletter präsentieren zu dürfen. In neue Aufgaben gilt es sich einzuarbeiten, was etwas Zeit beansprucht bis Form und Inhalt gefunden sind. Ziel ist es, drei bis vier Mal pro Jahr über anstehende Änderungen in der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzgebung zu informieren, auf spezielle Gerichtsentscheide hinzuweisen oder Neuerscheinungen zu präsentieren.

Auch wenn die erste Ausgabe im neuen Gewand geboren ist, werden sich Anpassungen am Layout oder inhaltlich Ergänzungen ergeben. Das bedeutet für Neues und Anregungen offen zu bleiben. Scheuen Sie sich deshalb nicht Hinweise, Wünsche, Beiträge, Lob oder Kritik anzubringen. Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen.

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St. Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

GESCHÄFTE DES ST.GALLER KANTONSRATES IN DER VERGANGENEN NOVEMBERSESSION

Interpellation Egger-Berneck /Bonderer-Sargans / Wasserfallen-Rorschacherberg

«Finanzielle Diskriminierung von berufsbegleitenden Weiterbildungen»

Die Interpellanten schreiben: « Es wird von verschiedenen Ökonomen, Branchen- und Berufsverbänden usw. immer wieder auf den Fachkräftemangel in der Schweiz hingewiesen. Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bestätigt, dass vor allem in den folgenden Branchen in den nächsten zehn Jahren Fachkräfte fehlen werden:

- Berufe des Rechtwesens
- Treuhandwesen
- Technikerinnen bzw. Techniker
- Ingenieurberufe
- Etc. etc.

Obwohl diese Fakten allgemein bekannt sind, ist die finanzielle Unterstützung der Weiterbildung für Berufsleute durch den Staat als unbefriedigend einzustufen. Der steuerliche Abzug für selbst be-zahlte, berufsorientierte Weiterbildungs- und Umschulungskosten liegt im Kanton St.Gallen bei höchstens 12'000 Franken je Jahr. Dies reicht bei sehr vielen höheren Ausbildungen, z.B. MAS, MBA, EMBA nicht aus, um die schulischen Gesamtkosten von den Steuern abziehen zu können. «

Die Regierung wird um Beantwortung verschiedener Fragen zum Thema gebeten.

© www.ratsinfo.sg.ch

ENTSCHEID KANTONSGERICHT, 26.09.2018

Art. 276 Abs. 2 ZGB: Für die Bemessung des Betreuungsunterhalts wird nach der Lebenshaltungskostenmethode vorgegangen. Demnach umfasst der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese wegen der Kinderbetreuung nicht selber dafür aufkommen kann.

Der Einkommensüberschuss kann unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse auch bei ausserehelichen Kindern in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen aufgeteilt werden (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 26. September 2018, FO.2017.17).

ENTSCHEID KANTONSGERICHT, 13.11.2018

Art. 301a ZPO: Weigert sich die anwaltlich vertretene Mutter trotz Nachfrage ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen, so bringt sie zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage ist, die Differenz zum effektiven Bedarf des Kindes selber zu decken (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 13. November 2018, FO.2018.2; noch nicht rechtskräftig).

NEWS AUS BERN

Der Bundesrat soll die ordentliche Franchise in der Krankenversicherung von 300 auf 500 Franken erhöhen. Dies schlägt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) vor, um die Versicherten zu einem kostenbewussten Verhalten zu motivieren.

Die Kommission will die ordentliche Franchise so rasch als möglich auf 500 Franken erhöhen. Mit 13 zu 10 Stimmen beschloss sie eine Kommissionsmotion (18.4096), die den Bundesrat zu einer entsprechenden Verordnungsanpassung beauftragt. Mit der höheren Kostenbeteiligung der Versicherten würden positive Anreize für ein kostenbewusstes Verhalten geschaffen und unnötige Spital- und Arztkonsultationen verhindert, wurde in der Kommission argumentiert. Gleichzeitig könnten mit dieser Massnahme die Prämien für sämtliche Versicherten spürbar um mindestens 430 Millionen Franken oder rund 1,7 Prozent gesenkt werden.

© www.admin.ch

BUNDESRAT LEGT BOTSCHAFT ZUM 1. TEIL DER ERBRECHTSREVISION VOR UND FÄLLT GRUNDSATZENTSCHEIDE FÜR EIN MODERNES ERBRECHT

Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 29.08.2018

Das Erbrecht soll den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst werden. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen würde damit erleichtert. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft an seiner Sitzung vom 29. August zuhanden des Parlaments verabschiedet.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE:

- Der Bundesrat will das Erbrecht modernisieren und den neuen Formen des Zusammenlebens anpassen.
- Die Pflichtteile sollen reduziert werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann.
- Eine Härtefallregelung soll die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner einer verstorbenen Person vor Armut schützen.

Neues Erbrecht soll den vielfältigen Lebensformen Rechnung tragen

Das geltende Erbrecht ist seit seinem Inkrafttreten am Anfang des 20. Jahrhunderts lediglich punktuell revidiert worden. Seither haben sich die für das Erbrecht relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in wesentlichen Punkten weiterentwickelt. Insbesondere ist die durchschnittliche Lebenserwartung stark angestiegen und die familiären Lebensformen sind vielfältiger geworden.

Der Bundesrat will die Pflichtteilsquoten senken. Dem Erblasser werden damit zusätzliche Möglichkeiten eröffnet, einen grösseren Teil seines Vermögens beispielsweise dem faktischen Lebenspartner, also dem nicht mit ihm verheirateten Partner, oder einem Stiefkind zu überlassen. Mit dieser Flexibilisierung eröffnen sich zudem interessante Optionen für die Unternehmens-nachfolge.

Darstellung des gesetzlichen Erbanspruchs und des Pflichtteils

Gesetzliche Erben	**Ges. Erbanspruch**	**Pflichtteil neu**	**Verfügbare Quote**
Nachkommen	ganze Erbschaft	½	½ (50%)
Ehefrau/Ehemann Eingetr. Partner/in	Ganze Erbschaft	½	½ (50%)
Mutter und/oder Vater	Ganze Erbschaft	0	Ganze Erbschaft
Geschwister oder deren Bachkommen	Ganze Erbschaft	0	Ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann od. eingetr. Partner/in	½ und ½	¼ und ¼	½ (50%)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann od. eingetr. Partner/in	¼ und ¾	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetr. Partner/in	¼ und ¾	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
Vater oder Mutter und ein oder mehrere Geschwister	½ und ½	0 und 0	Ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein oder mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetr. Partner/in	1/8 und 1/8 und ¾	0 und 0 und 3/8	5/8 (62,5%)

Unterhaltsvermächtnis

Faktische Lebenspartner und Stiefkinder sollen grundsätzlich auch in Zukunft nur erbrechtliche Ansprüche haben, wenn der Erblasser diesen Wunsch vor seinem Tod festhält. In Einzelfällen ist diese Regelung jedoch stossend. Zum Beispiel wenn der Partner die eigene Erwerbstätigkeit reduziert hat, um die gemeinsamen oder die Kinder des anderen Partners zu betreuen oder den Erblasser oder dessen Angehörige zu pflegen. In einer solchen Situation kann es vorkommen, dass durch den Tod des Erblassers eine Bedürftigkeitssituation entsteht.

Der Bundesrat schlägt deshalb die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Unterhaltsvermächtnisses vor. Damit jemand die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses verlangen kann, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. So muss der Berechtigte während mindestens drei Jahren mit dem Erblasser in einer faktischen Gemeinschaft gelebt und erhebliche Leistungen des Erblassers erbracht haben. Ein solches Vermächtnis wird zudem nur gewährt, wenn der Überlebende zur Bestreitung seines Lebensunterhalts darauf angewiesen ist und das Vermächtnis für die Erben aufgrund ihrer finanziellen Lage zumutbar ist. Die Höhe des Unterhaltsvermächtnisses wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt.

© www.ejpd.admin.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 21. September 2018 (5A_384/2018)

Betreuungsunterhalt: Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell – gerichtliche Prüfungspflichten im Einzelfall

Das Bundesgericht legt Richtlinien fest, ab wann und in welchem Umfang der hauptsächlich die Kinder betreuende Elternteil mit Blick auf die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat. Im Scheidungs- oder Trennungsfall kommt nach einer Übergangsphase oder bei fehlender Vereinbarung der Eltern über die Art der Betreuung das Schulstufenmodell zu Anwendung. Der hauptbetreuende Elternteil muss demnach ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 % eine Erwerbsarbeit ausüben, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 % und ab seinem vollendeten 16. Lebensjahr zu 100 %. Davon kann im Einzelfall aus zureichenden Gründen abgewichen werden.

Per 1. Januar 2017 wurde das Kindesunterhaltsrecht revidiert. Nebst den direkten Kosten wie diejenigen für Nahrung, Kleidung und Wohnen des Kindes ist neu auch "Betreuungsunterhalt" geschuldet. Dabei geht es um indirekte Kosten, welche entstehen, wenn ein Elternteil die Kinder selbst betreut und während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Die finanziellen Folgen aus dem Zeitaufwand für die Kinderbetreuung sollen auf diese Weise unabhängig vom Zivilstand von beiden Elternteilen gemeinsam getragen werden. Zuvor wurden Betreuungsleistungen einzig bei verheirateten Eltern über den ehelichen oder nachehelichen Unterhalt abgegolten. Dabei kam die sogenannte 10/16-Regel zur Anwendung. Danach musste der Elternteil, dem bei einer Trennung oder Scheidung die Kinder in Obhut gegeben wurden und der

bislang keiner Erwerbstätigkeit nachging, ab dem 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes ein Arbeitspensum von 50 % aufnehmen und eine Vollzeitstelle ab dessen 16. Lebensjahr.

Das Bundesgericht kommt in seinem Entscheid zum Schluss, dass diese Regel für den Betreuungsunterhalt nicht sachgerecht ist und auch nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität entspricht. Bezüglich der stattdessen anzuwendenden Richtlinien erwägt das Bundesgericht, dass sich jeder Entscheid mit unmittelbaren Auswirkungen auf ein Kind an dessen Wohl messen lassen muss. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber die Eigenbetreuung durch die Eltern und die Fremdbetreuung – zum Beispiel in einer Kinderkrippe – als gleichwertig bezeichnet. In diesem Sinne gibt es keine verallgemeinerungsfähige Vermutung zugunsten des einen oder des anderen Betreuungsmodells. Grundsätzlich entscheiden die Eltern darüber, welche Betreuungsform für ihr Kind geeignet ist und in welchem zeitlichen Umfang die Eigen- oder Fremdbetreuung erfolgen soll. Weil stabile Verhältnisse dem Kindeswohl dienlich sind, ist bei fehlender Einigung der Eltern im Trennungs- oder Scheidungsfall jedenfalls in einer ersten Phase das von diesen vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes vereinbarte, beziehungsweise praktizierte Betreuungsmodell fortzuführen. Für die weitere Zeit, aber auch wenn keine elterliche Vereinbarung über das Betreuungsmodell besteht, ist das Schulstufenmodell anzuwenden. Demnach soll der hauptbetreuende Elternteil ab der obligatorischen Einschulung des jüngsten Kindes grundsätzlich zu 50 % einer Erwerbsarbeit nachgehen, zu 80 % ab seinem Eintritt in die Sekundarstufe und zu 100 % ab vollendetem 16. Lebensjahr. Dies gilt künftig auch beim ehelichen oder nachehelichen Unterhalt zwischen verheirateten oder geschiedenen Eltern. Für die Anwendung des Schulstufenmodells spricht, dass der obhutsberechtigte Elternteil mit der Einschulung des Kindes während der betreffenden Zeit von der Betreuung entlastet wird. Die schulische Betreuung dehnt sich sodann im Verlauf der Jahre aus. Dies, sowie die allgemeine Entwicklung des Kindes lassen eine Erweiterung der zumutbaren Erwerbsquote nach Schulstufen des Kindes als angezeigt erscheinen. Dem Charakter einer Richtlinie entsprechend, kann im Einzelfall aus zureichenden Gründen vom Schulstufenmodell abgewichen werden. Darüber hinaus, namentlich aber auch für Kinder im Vorschulalter, muss der Richter prüfen, ob im konkreten Einzelfall vor- oder ausserschulische Betreuungsangebote bestehen, welche angemessen sind und von der persönlichen Betreuung entlasten können. Entsprechende Angebote sind insbesondere dann näher zu prüfen, wenn die finanziellen Mittel knapp sind und eine Ausdehnung der Erwerbsarbeit ökonomisch sinnvoll erscheint..

Korrespondenznummer 11.5.2/34_2018

B u n d e s g e r i c h t, Lausanne

WEITERBILDUNG IM HERBST

Leider konnte mit den angefragten Referenten kein passender Termin gefunden werden.

Die Veranstaltung wird baldmöglichst nachgeholt und das Datum rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir danken für's Verständnis!

NEUERSCHEINUNGEN

Jung, Peter; Kunz, Peter V; Bärtschi Harald

Gesellschaftsrecht

2. Auflage (PrintPlus)

2018, 882 Seiten, gebunden, CHF 108.00

Rüefli, Anna

Fachrichterbeteiligung im Lichte der Justiz- und Verfahrensgarantien
Unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter Gerichte des Bundes und der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich

2018, 823 Seiten, broschiert, CHF 156.00

Hausheer, Heinz; Geiser, Thomas; Aebi-Müller, Regina E.

Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat

6. Auflage **2018**, ca. 734 Seiten, gebunden, ca. CHF 110.00

Wir wünschen allen frohe Festtage und alles Gute im Neuen Jahr!

Impressum
Rechtsagntenverband Kt.St.Gallen
Redaktion: Ursula Nobs Kuster
Dezember 2018